Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.
In den Filialen für Ins.-Annahme:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn),
Universitätsstraße 1,
Louis Lösche,
Katharinenstr. 23 part. und Königsplatz 7,
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt
und
Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Abonnementspreis
vierteljährlich 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 60 Mk.
mit Postbeförderung 70 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut uns. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherm Tarif.

Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 63. Dienstag den 4. März 1890. 84. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf die Vereinigung der Gemeinden Reudnitz, Volkmarsdorf, Neuschönefeld und Neustadt mit dem Stadtbezirke, sowie aus Anlaß der von uns beschlossenen und bereits in Angriff genommenen **Ueberwölbung der Rietzschke** auf deren noch offenen Strecken in der Flur Reudnitz, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das von der Königlichen Amtshauptmannschaft zu Leipzig und dem vormaligen Commissar für Berichtigung der Rietzschke bei Reudnitz unterm 6. Mai 1886 erlassene ortspolizeiliche, nachstehend unter ⊙ abgedruckte Regulativ auch nach der erfolgten Vereinigung der vier genannten Gemeinden mit der Stadt Leipzig für den Bezirk der ersteren in Geltung bleibt.

Mit der Ausführung über die auf Grund des vom Königlichen Ministerium des Innern unterm 16. September 1871 festgestellten Planes erfolgte Berichtigung der Rietzschke in dem ganzen die Fluren Reudnitz, Volkmarsdorf, Neuschönefeld und Neustadt berührenden Umfange der Anlage beauftragt, fordern wir die Besitzer der in den gedachten Fluren an der Rietzschke gelegenen Grundstücke auf, die auf dem früher der Genossenschaft zur Berichtigung der Rietzschke gehörigen, auf die Stadtgemeinde als Rechtsnachfolgerin übergegangenen Areale stehenden Zäune, Stackete, Mauern u. s. w., welche die Anfuhr, das Abladen, das Aufstellen von Baumaterialien, sowie die Bauarbeiten für die Ueberwölbung der Rietzschke hindern, zu beseitigen, widrigenfalls wir dieselben auf Kosten der betreffenden Grundstücksbesitzer beseitigen lassen, außerdem aber gegen dieselben in Gemäßheit von §. 14 des nachstehenden Regulativs mit Strafen vorgehen werden.

Leipzig, den 24. Februar 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ib. 871. Dr. Georgi. Rüling.

⊙

Regulativ,

die Errichtung von Bauten an der Rietzschke in den Fluren Reudnitz, Volkmarsdorf, Neuschönefeld und Neustadt, sowie die Ueberwölbung der berichtigten Rietzschke und die Einführung von Schleußen und Abzugsgräben in dieselbe betreffend.

Im gesundheitspolizeilichen Interesse, sowie um die Erhaltung der durch die Berichtigung der Rietzschke bei Reudnitz ausgeführten Herstellungen zu sichern, sind von der Königlichen Amtshauptmannschaft Leipzig und dem für das genannte Berichtigungswerk bestellten Königlichen Commissar nach in Gemäßheit von §. 12 und B Ziff. 1 des Organisationsgesetzes vom 21. April 1873 erfolgtem Gehör des Bezirksausschusses bez. auf Grund von §. 49 des Gesetzes über die Berichtigung von Wasserläufen u. s. w. vom 15. August 1855 folgende allgemeine Bestimmungen erlassen worden.

§. 1. Gebäude, welche zu menschlichen Wohnungen, oder doch zum Aufenthalte von Menschen dienen, dürfen, dafern sie von der Rietzschke in gerader Linie nicht mindestens 20 m entfernt zu stehen kommen, künftig innerhalb der Fluren Reudnitz, Volkmarsdorf, Neuschönefeld und Neustadt nicht eher errichtet werden, bevor nicht die Rietzschke in der ganzen Längenausdehnung des zu bebauenden Grundstücks vorschriftsmäßig überwölbt oder überdeckt worden ist.

§. 2. Zur Ueberwölbung oder Ueberdeckung der Rietzschke innerhalb der berichtigten Strecke (von deren etwa 500 m oberhalb der Mündung der Rietzschke in die Parthe befindlichen Ueberbrückung bis zur Brücke in der Leipzig-Dresdner Chaussee bei Volkmarsdorf) ist die Genehmigung des genannten Königlichen Commissars und nach Erledigung des demselben ertheilten Auftrages der in §. 45 des Gesetzes vom 15. August 1855 genannten Verwaltungsbehörde erforderlich.

§. 3. Die Genehmigung zu einer **massiven Ueberwölbung** mit Tonnengewölbe wird nach vorgängigem Gehör des Königlichen Straßen- und Wasserbauinspectors unter Bedingungen ertheilt werden, welche die Einhaltung des erforderlichen Durchflußprofiles von 4,7 qm bei normaler Breite von 3 m und des gleichmäßigen Sohlengefälles sicher stellen. Das Sohlengewölbe hat regelmäßig 0,5 m Stich zu erhalten, ist mit Bruchsteinen auf einer Kies-, bei schlechtem Untergrund Betonbettung abzupflastern und sind die Zwischenräume des Pflasters mit Cementmörtel auszufüllen, wie auch sonst alles Mauerwerk mit Cementmörtel zu fugen ist.

§. 4. Eine Ueberdeckung mit eisernen Trägern und dazwischen gewölbten Ziegelkappen ist nur bei mangelnder Höhe zulässig. Auch hier ist auf entsprechende Gewölbestärke und wasserdichte Abdeckung des Gewölbes Bedacht zu nehmen.

§. 5. Eine Ueberbauung der Rietzschke mit Gebäuden irgend welcher Art ist künftig nicht zulässig. Um öffentliche Wege oder Plätze auf die Rietzschke zu legen, ist außer der in §. 2 vorgeschriebenen Genehmigung auch die der Bau- und Straßen-Polizeibehörde einzuholen, solchenfalls auch nur eine massive Ueberwölbung mit Tonnengewölbe gestattet.

Ausnahmsweise können in Straßen, welche die Rietzschke kreuzen und planmäßig in geschlossener Häuserreihe zu bebauen sind, über der Rietzschke Durchfahrten genehmigt werden, welche jedoch mindestens die volle Höhe des Parterres und die Breite der Rietzschken-Ueberwölbung einzunehmen haben und nur mit Gitterthüren oder ähnlichen den ungehinderten Luftzutritt zulassenden Thoren zu verschließen sind.

§. 6. Soll mit der Ueberwölbung oder Ueberdeckung zugleich eine **theilweise Verlegung** der **berichtigten Rietzschke** oder sonst eine als Neuerung des unterm 16. September 1871 genehmigten Berichtigungsplanes anzusehende Herstellung verbunden werden, so bedarf es hierzu überdies der Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern.

§. 7. Aller 25—30 m und möglichst auf der Straße oder dem Hofe, niemals aber in Durchfahrten, sind Reinigungsschroote mit eisernem Deckel nach besonderer Vorschrift herzustellen.

§. 8. Behufs einheitlicher und leichter Räumung und Instandhaltung sind die überwölbten Strecken in ihrer ganzen Ausdehnung frei zugänglich zu erhalten, etwaige über die Rietzschke gehende Scheidemauern oder andere Einfriedigungen aber mit Thüren in gleicher Breite als die Rietzschke, mindestens aber in der Breite von 3 m zu versehen. Den mit der Räumung und Instandhaltung beauftragten Personen, sowie den Beamten und Beauftragten der Königlichen Straßen- und Wasserbauinspection Leipzig I ist der Zutritt unter keinem Vorwande zu verwehren.

§. 9. Die nach §. 1 in Frage kommenden Bauunternehmer haben die Ueberwölbung oder Ueberdeckung der Rietzschke nach Maßgabe der ertheilten Genehmigung unter eigener Verantwortung, sowie auf eigene Kosten ausführen zu lassen.

Der Genossenschaft für Berichtigung der Rietzschke bei Reudnitz sowie deren etwaigen Rechtsnachfolgern bleibt es jedoch vorbehalten, die Ausführung auf Kosten der vorerwähnten Bauunternehmer selbst zu besorgen. Solchenfalls haben die Letzteren vor Beginn der Ausführung eine von der Aufsichtsbehörde festzusetzende Caution für die Kosten der Herstellung und die in §. 10 gedachte Entschädigung zu hinterlegen.

§. 10. Nach fach- und vorschriftsmäßiger Ausführung der Ueberwölbung oder Ueberdeckung geht die Verpflichtung zu Räumung und Instandhaltung der betreffenden Strecke an die Genossenschaft oder deren Rechtsnachfolger über; doch sind die Bauunternehmer verpflichtet, den Letzteren für den durch die Ueberwölbung oder Ueberdeckung entstehenden Mehraufwand an Räumungs- und Unterhaltungskosten im Voraus eine von der Aufsichtsbehörde festzustellende einmalige Entschädigung zu gewähren.

§. 11. Wird zunächst nur das eine Ufer der Rietzschke innerhalb der in §. 1 angegebenen Entfernung bebaut, so haben die Bauunternehmer nichts desto weniger die ganze Ueberwölbung auszuführen bez. die Kosten derselben zu tragen, sind jedoch berechtigt, bei späterer Bebauung des anderen Ufers von den dortigen Bauunternehmern unter der Voraussetzung des §. 1 und nach Verhältniß der Längenausdehnung ihrer Grundstücke die Hälfte der aufgewendeten Kosten, einschließlich der in §. 10 vorgeschriebenen Entschädigung zurückzufordern.

Auch sollen die zuletzterwähnten Bauunternehmer eine Bauerlaubniß nicht eher erhalten, bevor sie nicht nachgewiesen haben, daß sie dieser ihrer Verbindlichkeit nachgekommen oder von derselben ausdrücklich befreit worden sind.

§. 12. Zur Einführung von Schleußen und Abzugsgräben in die berichtigte Rietzschke ist gleichfalls und zwar auch nach erfolgter Ueberwölbung oder Ueberdeckung die Genehmigung der in §. 2 gedachten Aufsicht behörde erforderlich.

Etwaige Schleußen haben möglichst nahe über der Sohle und unter einem Winkel von 60° bis höchstens 90° zur Richtung des Rietzschkenlaufes und überdies dergestalt einzumünden, daß keine Vorsprünge oder dergleichen Schleußentheile über die Mauerflucht vorstehen.

§. 13. Abflüsse aus Aborten, Privets oder Closets ohne Klärgrube und Desinfectionsanlage, verschlämmende, feste Bestandtheile enthaltende oder stark übelriechende Flüssigkeiten dürfen niemals in die Rietzschke eingeleitet werden.

§. 14. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, dafern nicht Criminalstrafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder Haftstrafe bis zu 14 Tagen geahndet.

Leipzig, den 6. Mai 1886.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.
Dr. Platzmann.
Der Königliche Commissar für Berichtigung der Rietzschke bei Reudnitz.
Dr. Rumpelt, Reg.-Ass.

Ausschreibung.

Zum Neubau eines Pferdestalles im Stadtbezirke Reudnitz sollen die Maurer- und Zimmerarbeiten im Wege öffentlicher Ausschreibung vergeben werden. Zeichnungen und Kostenanschlagsformulare liegen auf unserem Bauamte, Hochbauverwaltung, Rathhaus 2. Obergeschoß, Zimmer Nr. 5, zur Einsichtnahme aus, auch werden Kostenanschlagsformulare gegen eine Vergütung von je 0,50 ℳ dort abgegeben.

Versiegelte und mit der Aufschrift:

„Maurerarbeiten bez. Zimmerarbeiten zu einem Pferdestalle im Stadtbezirke Reudnitz"

versehene Angebote sind bis zum 10. März cr., Nachmittags 5 Uhr an obengenannter Stelle abzugeben.

Jede Entschließung über Vergebung der Arbeiten, insbesondere die Ablehnung sämmtlicher Angebote, behalten wir uns vor.

Leipzig, am 27. Februar 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ib 970. Dr. Georgi. Rüling.

Diebstahls-Bekanntmachung.

Gestohlen wurden laut hier erstatteter Anzeige:

1) **ein Winterüberzieher**, ziemlich neu, von braunem gestreiftem Stoff mit dunkelbraunem Sammetkragen, 2 Reihen Hornknöpfe, roth- und blaucarrirtem Futter, Kettchenhenkel und Stoffhenkel (letzterer mit der Firma: „J. Genzsch, Altenburg"), **ein goldener Klemmer**, mit innen defectem Glas (Nr. 26), am 28. v. M.;

2) **ein Winterüberzieher**, hellbraun, mit braunem Sammetkragen, braunem Futter mit hellen Streifen, Kettchenhenkel und Ärmelschildern, am 27. v. M.;

3) **ein Winterüberzieher**, olivfarbig, mit schwarzem Sammetkragen und hellem, gelbcarrirtem Futter und Kettchenhenkel, **eine Scheere** und **ein Taschentuch**, letzteres „P. S." gez., vom 23. bis 24. v. M.;

4) **2 weiße Spitzentücher**, eins davon „K. K." weiß gez., am 26. v. M.;

5) **5 große neue Strohkeilen, 12 kleine Vorkeilen, 2 Beißzangen**, sowie **3** verlangte, 5 mm breite **eiserne Stangen**, seit Mitte December v. J.;

6) **2 weißleinene Herren-Nachthemden**, „D. P." gez., **8 Stück** weiße **Barchentunterhosen** und **8 Stück weiße Windeln**, „P." gez., **3 Stück** weiße **Frauenhemden**, 2 davon „E. T." gez., das dritte „L. K." gez., vom 22. bis 24. v. M.;

7) **ein halbes Schwein**, 84 Pfund schwer, mit Beschauzeichen „304", **ein ausgeschlachtetes Kalb**, sowie **ein Kalbskopf**, am 25. v. M.;

8) **ein Gebett Betten** (Deckbett, Unterbett und Kopfkissen), mit roth- und weißcarrirtem Inlet und weißem Ueberzug, **ein Betttuch**, weißleinen, sowie **eine Chemise-Tisch-Decke**, vom 11. bis 25. v. M.;

9) eine **silberne Cylinder-Uhr**, ohne Goldrand, mit Secunde, blumenartig gravirter Rückseite, Fabrik-Nummer „2398" und Reparatur-Nummer „2164", am 22. v. M.;

10) **div. Eisentheile**, als: **Platten, Roste, Rohre** zc., ein **Bronze-Ofen** mit durchbrochener Vor- und Rückwand und rundem Dach, am 21. v. M.;

11) ein **Packet**, sig.: „S. C. 776", enthaltend einen **Coupon** grauen **Molskin-Stoff**, seit 8. December v. J.;

12) ein **Rollbandmaß**, 20 Meter lang, in einer Lederkapsel, **ein neuer Hobel** ohne Griff, **ein Holzeimer** mit eisernen Reifen und Henkel, **eine Wasserwaage** in Holzgestell, 70 cm lang, „M." gez., vom 26. bis 27. Januar d. J.;

13) ein **ovales Geldkörbchen**, von Drahtgeflecht, enthaltend circa **25 Mark** in verschiedener Silber- und Nickelmünze, und ein ovales Geldkörbchen, von Holzgeflecht, enthaltend circa **15 Mark** in Nickelmünze, am 20. v. M.;

14) ein **Winterüberzieher von dunkelblauem**, fast schwarzem, glattem Stoff, mit schwarzem Sammetkragen, gelb- und blaucarrirtem, wollenem Futter, einer Reihe übersponnener Knöpfe, verdeckter Patte und Stoffhenkel, sowie ein graseidenes **Halstuch**, vom 28. vor. bis 1. d. M.;

15) ein **Winterüberzieher** von dunkelbraunem glatten Stoff mit braunem Sammetkragen, einer Reihe brauner Hornknöpfe mit verdeckter Patte, braunem roth- und weißcarrirtem Schooß- und schwarzem roth- und weißgestreiftem Aermelfutter, ein weißseidenes **Halstuch** und **ein Paar** graswollene **Handschuhe**, am 2. d. M.;

16) **ein schwarzes Opernglas** mit Nickelrand, in schwarzem Etui, mit lilafarbigem Futter, vom 20. bis 22. v. M.;

17) **eine silberne Einbanddecke** zu einem Gesangbuch (getriebene durchbrochene Arbeit), vom 1. bis 2. d. M.;

18) **ein Ueberzieher** von olivfarbigem glatten Stoff mit Sammetkragen, einer Reihe Hornknöpfe und braunem, gelbgestreiftem **Wollatlasfutter** (in der Tasche **ein Mitgliedsbuch** des Heizer- und Maschinisten-Vereins mit der Nummer „53"), am 2. d. M.

Etwaige Wahrnehmungen über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder über den Thäter sind ungesäumt bei unserer Criminal-Abtheilung zur Anzeige zu bringen.

Leipzig, am 3. März 1890.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Bretschneider. Z.

Bekanntmachung.

Die Leuchtkraft des städtischen Leuchtgases betrug in der Zeit **vom 24. Februar bis 2. März 1890** im Argandbrenner bei 2,5 Millimeter Druck und 150 Litern stündlichem Consum das 18,3fache der Leuchtkraft der deutschen Normalkerze von 50 Millimeter Flammenhöhe.

Das specifische Gewicht stellt sich im Mittel auf 0,466.

Leipzig, am 3. März 1890.

Des Raths Deputation zu den Gasanstalten.

Aerztlicher Bezirksverein Leipzig-Stadt u. -Land.

Vereinigte Sitzung den 4. März 1890, Abends 6 Uhr im Saale der 1. Bürgerschule.

Tagesordnung: Ortskrankencassen-Angelegenheiten. Norm für ärztliche Honorar-Verhältnisse bei Krankencassen.

Dr. Henrici.

Bekanntmachung.

Die im Lazareth-Haushalt sich ergebenden **Küchenabfälle** an Speiseresten, Kartoffelschalen, Knochen, Brodreste, sowie Fettungen zc. sollen im Wege der Submission für die Zeit vom 1. April 1890 bis Ende März 1891 unter den zur Einsicht und Unterschrift ausliegenden Bedingungen an den Meistbieter vergeben werden.

Verschlossene Offerten mit dem Vermerke **„Küchenabfälle"** sind **bis 11. März c. Vormittags 10 Uhr** portofrei anher einzusenden.

Leipzig, am 3. März 1890.

Königliches Garnison-Lazareth.

Städtische Realschule in Leipzig-Reudnitz.

Aufnahmeprüfung Sonnabend, den 8. März, früh 8 Uhr.
Leipzig-Reudnitz, den 3. März 1890. Dr. **Th. Gelbe**, Dir.

Leipzig, 4. März.

* Nach der „Kreuzzeitung" bestätigt sich die Nachricht, daß der Kaiser sich im Laufe dieses oder des nächsten Monats nach Saarbrücken begeben werde, um dort beim Frhrn. v. Stumm sich über die Lage und Verhältnisse der Bergarbeiter zu unterrichten, nicht.

* In Betreff der Frage, ob wirklich eine Kanzlerkrisis bestanden hat oder ob der Reichskanzler nur daran dachte, die preußische Ministerpräsidentschaft niederzulegen, sind dem „Hamburgischen Correspondent" die folgenden Informationen zugegangen:

Bald nach den parlamentarischen Wahlen, wo Fürst Bismarck die Absicht seines Rücktrittes von den preußischen Geschäften aussprach, wurde über den Wechsel im preußischen Präsidium verhandelt. Minister von Boetticher war zum Präsidenten des Staatsministeriums ausersehen. Alles schien abgemacht, auch der Zeitpunkt des Wechsels war festgestellt. Dieser war so gewählt, daß irgend welcher Zusammenhang mit den Wahlen ausgeschlossen sein mußte. In diesem Stadium der Angelegenheit gab es keine Kanzlerkrisis; es stellt das unbedingt fest. Es handelte sich gerade darum, das Verbleiben des Fürsten Bismarck im Kanzleramte zu erleichtern. Bereits in voriger Woche, also noch vor dem Bekanntwerden des Wahlergebnisses, wurde die Frage des Wechsels im Ministerpräsidium wieder vertagt. Höchstens ließe sich annehmen, daß eine Art von Kanzlerkrisis in den letzten Tagen des Januar bestanden hat, wo bekanntlich am 24. und 25. der Kronrath abgehalten wurde. In den letzten Wochen hat sicherlich eine Kanzlerkrisis bestanden. Was für Gedanken Fürst Bismarck mit sich herumgetragen hat, das kann man natürlich nicht wissen. Verhandelt ist in der letzten Zeit nur über die preußischen Geschäfte.

* Der Staatsrath hat, wie es heißt, sich gegen die obligatorische Einführung von Arbeiter-Ausschüssen ausgesprochen, aber für Beförderung der freiwilligen Bildung von solchen hauptsächlich durch deren Einführung in den staatlichen Industriebetrieben.

* Auch die freiconservative „Post" meint: „Die Zusammensetzung des Reichstags in der Zusammensetzung des Präsidiums äußerlich erkennbar zu machen, empfiehlt sich. Ein Klerikaldemokrat, ein Deutschfreisinniger und ein Socialdemokrat im Präsidium würden eine gute und bezeichnende Firma für den neuen Reichstag sein. Ob das von dem Fürsten Bismarck colportirte Wort richtig ist, daß man den neuen Reichstag zunächst eine Weile in seinem eigenen Fett schmoren lassen müsse, steht dahin. Jedenfalls trifft es so gut den Kern der politischen Situation, daß es sehr füglich gefallen sein kann."

* Zu den Angriffen, welche in süddeutschen Blättern gegen den commandirenden General von Alvensleben in Stuttgart erschienen waren, schreibt ein Mitglied des Stuttgarter nationalliberalen Parteivorstandes der „National-Zeitung":

„In gut national gesinnten württembergischen Blättern waren keine Beschwerden gegen den commandirenden preußischen General von Alvensleben zu lesen, sondern in Münchener und Straßburger Blättern nationaler Richtung. Die deutsche Partei (d. h. die Nationalliberalen) in Württemberg habe keinesfalls eine solche Beschwerde erhoben. Der Candidat der Demokraten in Stuttgart hat sich allerdings in seinem Wahlprogramm darüber beschwert, daß die Militair-Ausgaben riesig anschwellen, die Militair-Pensionen enorm wachsen und Offiziere in noch dienstfähigem Alter zur Einreichung ihres Abschieds genöthigt werden (d. h. vom General von Alvensleben). Letzterer wird aber seine guten Gründe dazu haben. Auch haben die Nationalliberalen es ihm nicht übel genommen, daß er bei dem letzten Besuche des Kaisers in Stuttgart die allerdings mit Fremden überfüllte Stadt noch mit Soldaten belegte. Er wollte eben dem Kaiser-Regiment (sonst in Weingarten nahe dem Bodensee in Garnison) Gelegenheit geben, sich vor seinem Chef zu zeigen. Das war ein berechtigter Wunsch. Einzelne Spießbürger haben ihm das freilich übelgenommen. Verständige Leute aber nicht. Gegen Alvensleben agitiren höchstens einige zurückgesetzte Offiziere aus württembergischen Familien und die Demokraten, die das Militair überhaupt hassen. Wir Nationalliberale achten den General, wenn er sich auch nicht so populair macht, wie sein Vorgänger v. Schachtmeyer."

* * *

* Zur Lage auf der Insel Kreta schreibt der „Hamburgische Correspondent":

Durch die „Agence Havas" ist vor einiger Zeit ein „Schmerzensschrei" aus Kreta verbreitet worden, der in den größten Theil der europäischen Presse Eingang und noch kürzlich, am 25. Febr., in der „Times" ein Echo gefunden und zu allerlei sentimentalen Betrachtungen über die „türkische Schreckensherrschaft" auf der Insel Anlaß gegeben hat. Nach der Havas-Meldung sollte der Präsident des Gerichtshofs in Kanea ins Gefängniß geworfen worden sein, weil er seinen Posten niedergelegt habe. Dann hieß es weiter, daß Kreterser, die ihre Richterämter niedergelegt hätten, vom Kriegsgericht zu 7 Jahren Gefängniß verurtheilt seien. An allem Dem ist kein wahres Wort. Nach directen und zuverlässigen Nachrichten aus Kreta, die aus christlicher Quelle stammen, hat Schakir Pascha weder die alten, noch die neuernannten demissionirenden Richter zur Zurücknahme ihrer Entlassungsgesuche zu bestimmen versucht, geschweige denn einen derselben verhaften und vor ein Kriegsgericht stellen lassen. Wohl aber hat ein griechischer Unterthan und Advocat in Kanea, Namens Moazzo, einen der neuernannten Appellationsrichter durch einen in beleidigenden Ausdrücken abgefaßten Protest eingeschüchtert und zum Wiederaustritt zu bestimmen gesucht. Daraufhin hat der türkische Gouverneur den Advocaten verhaften, auf Intervention des griechischen Consuls jedoch schon nach 4 Stunden wieder in Freiheit setzen lassen. Dieses durchaus berechtigte und angesichts der Umtriebe der griechischen, also ausländischen Advocaten, sehr milde Vorgehen Schakir's ist zu der Nachricht von drakonischer Verurtheilung von Richtern aufgebauscht worden, um wieder einmal Stimmung für die armen verfolgten Kretenser zu machen!

* Recht bezeichnende Nachrichten über die türkischen Zustände in den Provinzen geben aus Scutari der „Politischen Correspondenz" zu. Wir lesen dort:

Vor einiger Zeit wurden ungefähr 2000 Reservisten aus der Garnison von Scutari entlassen. Diese Truppen, welche 3 bis 5 Jahre und darüber unter den Fahnen standen, werden nicht mit Gefühlen des Dankes aus Scutari geschieden sein, denn die guten Leute erhielten für ihre ganze Dienstzeit eine Abschlagszahlung im Betrage von je 10 Silbermedschidies, das ist einen zehnmonatigen Sold. Die 2000 Recruten, welche zum Ersatz der entlassenen Reservisten aus Kleinasien herangezogen wurden, haben bisher nur sehr wenig Anlaß zu freudigen Empfindungen gehabt. Ein großer Theil dieser Recruten wurde nämlich sofort nach dem Eintreffen in Scutari von der „Influenza", die zu Beginn dieses Monats ihren Einzug im Vilajet gehalten hat, befallen, so daß Spitäler und Casernen sich mit kranken Soldaten füllten. Nicht wenige der jungen Leute sind der Krankheit, die im Allgemeinen hier nicht sehr heftig auftrat, erlegen. Eine sehr eigenthümliche Ueberraschung hat der General-Gouverneur den Recruten bereitet, indem er ihnen die vergleichsweise nicht unbedeutenden Geldbeträge, die sie aus der Heimath mitgebracht hatten, abnehmen ließ, mit dem Versprechen, ihnen diese Gelder in kleinen Beträgen allmälig wieder zukommen zu lassen. Diese ganz neuartige Maßregel mag von väterlichen Absichten eingegeben sein, sie hat aber nicht nur die jungen Recruten sehr verstimmt, sondern auch unter der Bevölkerung, namentlich den kleineren Händlern, Gewerbetreibenden zc. Unzufriedenheit hervorgerufen, da die neu eingerückten Soldaten dadurch der Möglichkeit beraubt sind, verschiedene Einkäufe zu machen, was für jene Kreise einen immerhin empfindlichen Gewinnentgang bedeutet.

* Aus Rom, 27. Februar, wird der „Nationalzeitung" geschrieben:

Nach über einem Jahr hat endlich der Proceß wegen der Straßenkrawalle am 8. Februar 1889 in Rom vor dem Schwurgerichte begonnen. Die Gemüther der Arbeiter waren damals durch die unzähligen Gedenkfeiern der französischen Revolution sehr erregt, da jeder Redner bei dieser Gelegenheit mehr oder minder offen ausgesprochen hatte, der vierte Stand müsse nun mit noch größerer Energie für Erkämpfung seiner Rechte eintreten, als vor hundert Jahren der dritte Stand. Ein anderer Grund der Aufregung waren die Artikel, welche der socialistische Abgeordnete Andrea Costa in einem namentlich in Arbeiterkreisen vielgelesenen Localblatte veröffentlichte, in denen er, von der Baukrise ausgehend, die Arbeiter zu einer politischen und socialen Revolution aufforderte. So kam es, daß in Folge einiger Brandreden eine Anzahl von Arbeitern sich von den Prati di Castello aufmachten, die Hauptstraßen durchzogen, Ladenfenster und Alles, dessen sie habhaft werden konnten, zerschlugen. Obwohl es heller Tag und die Zahl der Tumultuanten, meist junger, unsicherer Menschen, nicht sehr groß war, gelang es der Polizei nicht, sie zu zerstreuen und des Krawalls Herr zu werden. Die Municipalgarden, die Truppen mit Recht erhalten will, deckten sich und ließen sich ungestraft bilden, während die Tumultuanten die Stadt durchzogen. Wenn die Arbeiter keinen größeren Schaden anrichteten, so ist dies nur ihrer jugendlichen Unerfahrenheit und dem Fehlen eines eigentlichen Führers zu verdanken, der sie auf ein bestimmtes Ziel hingewiesen hätte. Ich war Zeuge der Scenen, die sich vor dem Abgeordnetenhaus abspielten. Die Tumultuanten hätten mit Leichtigkeit in den Sitzungssaal eindringen können; sie begnügten sich, einige Fensterscheiben einzuschlagen.

Angeklagt sind 32 junge Männer zwischen 20 und 30 Jahren. Einige davon waren keine unbeschäftigten Arbeiter, verdienten vielmehr 4 Franken täglich. Unter ihnen der Schmied Guacchetti, der die Arbeit verließ, um die Arbeiter aufzuwiegeln, da er sich als Volksredner gefiel. So konnte er auch nicht widerstehen, in einer kurzen Rede die Geschworenen über seine socialistischen Doctrinen zu belehren. Nach ihm ist es ungehörig, daß die Arbeiter um Arbeit bitten sollen. Wie das Gesetz Denjenigen bestraft, der sich am Eigenthum eines Anderen vergreift, so sollte es auch Den bestrafen, der sich am Rechte der Arbeiter auf Arbeit vergreift. Jeder hat das Recht zu leben, und findet er keine Arbeit, so darf er sein Brod nehmen, wo er's findet. Der Angeklagte hat sich als Socialisten und Anarchisten bekannt und erklärt: „Unsere Ziele (gemeinsamer Besitz und Anarchie) werden in der natürlichen Entwickelung der Zeit erreicht werden; da es aber Leute giebt, die ein Interesse haben, diese natürliche Entwickelung aufzuhalten und zu durchkreuzen, so betrachten wir die Revolution als Mittel zur Erreichung unseres Zweckes." Dank dem üblichen bureaukratischen Arbeiten wird dieser Proceß viele Tage dauern. Es genügt, zu bemerken, daß die 32 Angeklagten 30 Vertheidiger haben. Das italienische Gesetz gestattet einen solchen Luxus.

Der „Circolo radicale" zu Rom hat es für angezeigt gehalten, ein Glückwunsch- und Sympathieschreiben an die deutschen Socialisten zu beschließen. Da es Leute giebt, die sich berufen fühlen, Alles zu übertreiben und Körper zu sehen, wo nur Schatten sind, so sei bemerkt, daß der „Circolo radicale" nicht den mindesten politischen Einfluß besitzt. Kürzlich gegründet, um Crispi zu bekämpfen, hat er nichts zu Stande gebracht, als das unglückliche „Comité für Trent und Triest", das sofort vom Minister des Innern aufgelöst wurde. Die Abfassung des Glückwunschschreibens ist dem Professor Labriola übertragen, dem bekannten Verdiger des Café Aragno am Corso.

* Aus Paris meldet die „Schlesische Zeitung":

Das Eigenthum der 90 Departements trug im Jahre 1877 nur 1 012 000 Frcs. ein, was genugsam dessen beschränkten Umfang beweist. Die Zuschüsse aus Staats- und Gemeindecassen, aus dem Einkommen öffentlicher Anstalten, durch freiwillige Beiträge aller Art machen im Ganzen 58 Millionen aus. Durch Zuschläge auf Grund-, Wohn-, Gewerbe- und Kopfsteuer werden 175 Millionen aufgebracht, oder ⁴⁄₅ des gesammten Einkommens der Departements. Von diesen Zuschlägen werden 25 511 000 für Wegebauten, 14 577 000 für den Volksunterricht, der Rest für sonstige Zwecke erhoben. Ungefähr ein Fünftel dieser Zuschläge ist auf Zeit bewilligt, um vorübergehende Ausgaben zu decken. Durch Anleihen wurden 38 886 687 Frcs. aufgebracht, aber vier Millionen weniger als im Vorjahre (1886), durch Veräußerung von den Departements gehörenden Besitzthümern 674 877 Frcs. Die gesammten Einnahmen der Departements beliefen sich daher 1887 auf 273 460 079 Frcs., denen 273 030 205 Frcs. Ausgaben gegenüberstehen. Verzinsung und Tilgung der Schulden (etwa 700 Millionen) erfordern 34 698 000 Frcs., für den Unterricht haben die Departements 17 930 000 Frcs. zu leisten, für die öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten 47 076 000 Frcs. Der Löwenantheil der Ausgaben aber fällt dem Straßenbau mit 133 732 000 Frcs. zu, davon kommen auf Departementalstraßen 20 674 000, auf Feldwege 98 215 000, auf kleine Eisenbahnen für den Localverkehr 11 006 000, auf Bahnen für den allgemeinen Verkehr 3 838 000 Frcs. Wie man sieht,

SLUB
Wir führen Wissen.